

Richtlinie zur Schüler:innenförderung der Gemeinde Spiekeroog

Ziel dieser Richtlinie ist es, Schüler:innen mit Hauptwohnsitz auf Spiekeroog sowie deren Familien finanziell zu unterstützen. Dadurch soll der Zugang zu schulischer Bildung auf dem inseleigenen Internatsgymnasium als auch außerhalb der Insel – insbesondere beim Besuch weiterführender Schulen, berufsbildender Einrichtungen sowie bei schulischen Betriebspraktika und Auslandsaufenthalten – erleichtert und inselbedingte Mehrkosten abgedeckt werden.

Die Gemeinde Spiekeroog gewährt die Zuschüsse als freiwillige Leistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Gewährung und Fortzahlung der Zuschüsse steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Bei veränderter Haushaltslage behält sich die Gemeinde Spiekeroog vor, die Förderung ganz oder teilweise einzustellen oder anzupassen.

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgende Richtlinie beschlossen:

- 1) Schüler:innen der Hermann Lietz-Schule Spiekeroog, die nicht im schuleigenen Internat wohnen und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren Hauptwohnsitz auf Spiekeroog haben, werden freiwillige Zuschüsse zu dem zu zahlenden Schulgeld,
- 2) Schüler:innen der berufsbildenden Schulen und öffentlichen Gymnasien auf dem Festland mit ständigem Wohnsitz auf Spiekeroog werden freiwillige Zuschüsse zu den Kosten für notwendige Übernachtungen am Festland,
- 3) Schüler:innen der Inselschule Spiekeroog mit ständigem Wohnsitz auf Spiekeroog, welche am Festland ein Betriebspraktikum absolvieren, werden freiwillige Zuschüsse zu den Kosten für notwendige Übernachtungen am Festland,
- 4) Schüler:innen der Hermann Lietz-Schule, die nicht im schuleigenen Internat wohnen und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren Hauptwohnsitz auf Spiekeroog haben sowie Schüler:innen der Oberschule (Inselschule Spiekeroog) mit ständigem Wohnsitz auf Spiekeroog, welche einen Auslandsaufenthalt zu Ausbildungszwecken absolvieren, werden freiwillige Zuschüsse

nach Maßgaben der folgenden Vorschriften gewährt:

§ 1

Zielgruppe

Anspruchsberechtigt sind Schüler:innen mit ständigem Wohnsitz auf Spiekeroog, bei minderjährigen Schüler:innen ohne eigenen Hausstand die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die ihren Hauptwohnsitz auf Spiekeroog haben. Der Anspruch endet spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

§ 2

Höhe der Förderung

1) Die Höhe der Förderung beträgt

- a. bei Schüler:innen der Hermann Lietz-Schule Spiekeroog, die nicht im schuleigenen Internat wohnen und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren Hauptwohnsitz auf Spiekeroog haben
€ 70,00 mtl.,
- b. bei Schüler:innen der berufsbildenden Schulen und öffentlichen Gymnasien auf dem Festland mit ständigem Wohnsitz auf Spiekeroog mit notwendiger Übernachtung auf dem Festland ohne Ausbildungsvergütung oder vergleichbare Leistungen (wie z.B. BAföG)
€ 70,00 mtl.,
- c. bei Schüler:innen der berufsbildenden Schulen und öffentlichen Gymnasien auf dem Festland mit ständigem Wohnsitz auf Spiekeroog mit notwendiger Übernachtung auf dem Festland mit Ausbildungsvergütung oder vergleichbaren Leistungen (wie z.B. BAföG)
€ 50,00 mtl.,
- d. bei Schüler:innen der Inselfschule Spiekeroog mit ständigem Wohnsitz auf Spiekeroog, welche am Festland ein Betriebspraktikum absolvieren, mit notwendiger Übernachtung auf dem Festland bei Ableistung eines Betriebspraktikums wöchentlich € 17,50, höchstens
€ 70,00 mtl.,
- e. bei Schüler:innen der Hermann Lietz-Schule, die nicht im schuleigenen Internat wohnen und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren Hauptwohnsitz auf Spiekeroog haben sowie Schüler:innen der Oberschule (Inselfschule Spiekeroog) mit ständigem Wohnsitz auf Spiekeroog während eines Auslandsaufenthaltes zu Ausbildungszwecke (schulisch und / oder privat organisiert)
€ 70,00 mtl.

2) Der Zuschuss nach Abs. 1 Buchstabe a. wird auch in Ferienzeiten gezahlt.

3) Der Zuschuss nach Abs. 1 Buchstabe b. und c. wird für jeden angefangenen Monat gezahlt.

- 4) Der Zuschuss nach Abs. 1 Buchstabe c. und d. wird nicht gezahlt, wenn durch tarifliche Leistungen oder sonstige öffentlich- rechtliche Zuschüsse die Unterkunftskosten gedeckt sind.
- 5) Der Zuschuss nach Abs. 1 Buchstabe e. gilt für eine zeitliche Begrenzung von max. zwölf Monaten.

§ 3

Fristen

- 1) Der Antrag auf einen Zuschuss nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a.-c. und e. muss spätestens bis zum 31.10. des Jahres für das laufende Schuljahr, bei späterem Eintritt während des Schuljahres innerhalb von 2 Monaten nach Eintritt, geltend gemacht werden.
- 2) Der Anspruch auf einen Zuschuss nach § 2 Abs. 1 Buchstabe d. muss spätestens 2 Wochen vor Beginn des Betriebspraktikums geltend gemacht werden.
- 3) Die Festsetzung erfolgt für die gesamte Dauer des Schulbesuchs, des Betriebspraktikums bzw. max. für 12 Monate bei einem Auslandsaufenthalt zu Ausbildungszwecke.
- 4) Eine Abmeldung vom Schulbesuch ist der Gemeinde Spiekeroog innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.08.2026 in Kraft.
Die Richtlinie vom 01.08.2021 tritt rückwirkend zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Spiekeroog den, 19.06.2026


Kösters
Bürgermeister

